

7205/AB
Bundesministerium vom 07.09.2021 zu 7321/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.577.519

Wien, 6.9.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7321/J** der Abgeordneten Peter Wurm, Walter Rauch, Peter Schmiedlechner und weiterer Abgeordneter betreffend Zahlungsprobleme wegen Versicherungsprämien bei Konsumenten wie folgt:

Frage 1:

- *Kennen Sie das Projekt der Arbeiterkammer zur Frage der Leistbarkeit von Versicherungsprämien bei Arbeitslosigkeit, Scheidung, Karenz und anderen Änderungen der Lebensumstände?*

Da die Arbeiterkammern, der Verein für Konsumenteninformation (VKI) und das BMSGPK bei ihrer Tätigkeit zum Schutz der österreichischen Verbraucher:innen regelmäßig Informationen und Erfahrungen austauschen, ist dem BMSGPK die von der Konsumentenberatung der Arbeiterkammer Wien im Februar und März 2020 durchgeführte Erhebung bekannt.

Fragen 2 und 3:

- *Hat sich die Corona-Arbeitsmarkt- und Wirtschaftskrise auf die Frage der Leistbarkeit von Versicherungsprämien seit Anfang 2020 ausgewirkt?*

- *Bestehen zu Frage 2) im BMSGPK Studien, Analysen bzw. Auswertungen?*

Durch die Einkommensverluste, die durch die COVID-19-Pandemie entstanden waren, hatten viele Konsument:innen auch Probleme, die laufenden Prämien für ihre Versicherungsverträge zu bezahlen. Um sonst notwendige gesetzliche Maßnahmen zu vermeiden, hat die österreichische Versicherungswirtschaft daher am 16.4.2020 einen Verhaltenskodex beschlossen, in dem von der Pandemie betroffenen Konsument:innen in Aussicht gestellt wurde, sie je nach den Erfordernissen des Einzelfalls durch eine Stundung der Prämien, eine Prämienpause, eine Prämienreduktion oder ein Ruhendstellen des Vertrags zu unterstützen.

Obwohl dieser sogenannte „Verhaltenskodex der österreichischen Versicherungswirtschaft in der Coronakrise“ rechtlich nicht verbindlich ist, hat er bislang in der Praxis gut funktioniert. Das BMSGPK war – anders als beispielsweise im Kreditbereich - nur mit sehr wenigen Beschwerden befasst. Es war daher auch nicht notwendig, Analysen und Studien in Auftrag zu geben.

Frage 4:

- *Wie viele Anfragen erhält das BMSGPK im Zusammenhang mit der Leistbarkeit von Versicherungsprämien bei Arbeitslosigkeit, Scheidung, Karenz und anderen Änderungen der Lebensumstände durchschnittlich pro Monat?*

Bei der im BMSGPK gemäß § 33 VAG 2016 eingerichteten Versicherungsbeschwerdestelle gehen monatlich durchschnittlich etwa 40 schriftliche Beschwerden ein. Einer der Schwerpunkte sind dabei Beschwerden von Konsument:innen, die sich ihre Versicherungsverträge entweder nicht mehr leisten können oder (weil die Verträge nicht bedarfsgerecht sind) nicht mehr leisten wollen und die in dieser Situation mit mangelndem Entgegenkommen des Versicherers, Kündigungsbeschränkungen, unangemessenen Dauerrabattanforderungen und nachteiligen Abschlusskostenverrechnungsklauseln konfrontiert sind.

Da das BMSGPK Beschwerden nicht nach diesen Kriterien gesondert erfasst, kann das BMSGPK nicht angeben, wie viele Beschwerden von Konsument:innen stammen, die sich die Versicherungsprämien wegen Arbeitslosigkeit, Scheidung, Karenz oder anderen Änderungen der Lebensumstände nicht mehr leisten können. Viele Beschwerden stammen auch von Konsument:innen, denen Versicherungsverträge verkauft wurden, die nicht oder nicht mehr bedarfsgerecht sind.

Frage 5:

- *Welche Maßnahmen setzt das Konsumentenschutzministerium, um Konsumenten bei Zahlungsproblemen wegen Versicherungsprämien zu beraten und zu unterstützen?*

Um die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 33 Absatz 1 VAG 2016 zu erfüllen, ist im BMSGPK eine Versicherungsbeschwerdestelle eingerichtet, die Konsument:innen berät und gegebenenfalls durch Interventionen beim Versicherungsunternehmen unterstützt. Im Fall von Beschwerden, die nach Ansicht des BMSGPK berechtigt sind und bei denen das Versicherungsunternehmen zu keiner außergerichtlichen Streitbeilegung bereit ist, kann das BMSGPK den Verein für Konsumenteninformation (VKI) auch mit Muster- und/oder Verbandsklagen beauftragen.

Frage 6:

- *Welche Projekte bestehen derzeit gemeinsam mit der Arbeiterkammer bzw. dem Verein für Konsumenteninformation, um Konsumenten bei Zahlungsproblemen wegen Versicherungsprämien zu unterstützen?*

Um die Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten, finanziert das BMSGPK im Rahmen eines Werkvertrags die Klagstätigkeit des VKI, dessen einziges ordentliches Mitglied die Bundesarbeitskammer ist.

Ein großer Teil der Klagen des VKI im Versicherungsbereich betrifft Vertragsklauseln, die Konsument:innen unangemessen benachteiligen, die ihren Versicherungsvertrag wegen Zahlungsproblemen oder aus anderen Gründen beenden wollen. So geht etwa die umfangreiche Judikatur des OGH zu gesetzwidrigen Dauerrabattregelungen (OGH 7 Ob 266/09g; 7 Ob 211/12y; 7 Ob 81/17p; 7 Ob 156/20x) oder Abschlusskostenverrechnungs- und Kostenabzugsklauseln (siehe u.a. OGH 7 Ob 194/07s; 7 Ob 131/06z; 7 Ob 173/06a; 7 Ob 140/06y; 7 Ob 23/07v; 7 Ob 233/06z; 7 Ob 4/07z; 7 Ob 82/07w; zuletzt 7 Ob 162/16y) auf Klagen zurück, die der VKI im Auftrag des BMSGPK führte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

